
Reglement über Luftreinemassnahmen bei Feuerungen

Reglement vom 24. Oktober 2017

Vom Gemeinderat erlassen am

24. Oktober 2017

Dem fakultativen Referendum unterstellt

3. November 2017 bis 13. Dezember 2017

In Vollzug ab

1. Januar 2018

Die politische Gemeinde Rorschacherberg erlässt gestützt auf Art. 25 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Umweltschutzgesetzgebung (sGS 672.1) und Art. 3ff. des Gemeindegesetzes (sGS 151.2) und in Ausführung von Art. 11 Abs. 1, Art. 12 und 16 Abs. 1, Art. 43 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (SR 814.01) sowie Art. 13ff. und 35 der Luftreinhalte-Verordnung (SR 814.318.142.1; abgekürzt LRV) als Reglement:

Reglement über Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Vorschriften über Feuerungen der eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung im Zuständigkeitsbereich der politischen Gemeinden.

Art. 2 Aufgaben des Gemeinderates

Der Gemeinderat sorgt für den Vollzug dieses Reglements. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Bezeichnung einer privaten Person oder Organisation als Fachstelle für Feuerungskontrolle;
- b) Abschluss von Vereinbarungen mit Service- und Messunternehmen (Ermächtigung);
- c) Abschluss von Vereinbarungen betreffend Holzfeuerungskontrolle (Ermächtigung);
- d) Gewährleistung der regelmässigen Überprüfung aller Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW;
- e) Jährliche Berichterstattung über die Holzfeuerungskontrolle an das AFU;
- f) Erlass der zum Vollzug erforderlichen Verfügungen;
- g) Aufsicht über die Fachstelle für Feuerungskontrolle sowie über die Fachleute für die Holzfeuerungskontrolle;
- h) Erlass eines Gebührentarifs.

Art. 3 Aufgaben der Fachstelle für Feuerungskontrolle

Der Fachstelle für Feuerungskontrolle obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Administrative Verwaltung der Anlagedaten;
- b) Kontrolle der Anlagen, die nicht von ermächtigten Service- und Messunternehmen kontrolliert werden;

- c) Durchführen von Stichproben bei Anlagen, die von ermächtigten Service- und Messunternehmen kontrolliert werden;
- d) Beurteilen und Kontrollieren der Messprotokolle von ermächtigten Service- und Messunternehmen;
- e) Vorbereiten der erforderlichen Verfügungen zuhanden des Gemeinderats und Überwachen von deren Vollzug;
- f) Rechnungsführung;
- g) Jährliche Berichterstattung an den Gemeinderat und das Amt für Umwelt und Energie.

Art. 4 Anforderungen an die Fachstelle

Die ausführenden Fachleute der Fachstelle für Feuerungskontrolle müssen im Besitz des eidgenössischen Fachausweises für Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure sein.

Art. 5 Kontrolle durch Service- und Messunternehmen

a) Ermächtigung

Service- und Messunternehmen können vom Gemeinderat durch Vereinbarung ermächtigt werden, anerkannte periodische Emissionsmessungen im Sinn der LRV durchzuführen.

Art. 6 b) Voraussetzungen

Die Emissionsmessungen müssen durch Fachleute vorgenommen werden, die über eine der folgenden Ausbildungen verfügen:

- a) Feuerungskontrolleur/-in mit eidgenössischem Fachausweis (FK);
- b) Dipl. Fachmann/-frau für Wärme- und Feuerungstechnik (FWF);
- c) Feuerungsfachmann/-frau mit eidgenössischem Fachausweis (FF) und Modulabschluss MT2¹;
- d) Eidgenössisch diplomierter Kaminfegermeister/-in (KFM) mit Modulabschluss MT2¹;
- e) Servicemonteure/-in, Kaminfeger/-in und verwandte Berufe mit zusätzlich den Modulabschlüssen AT1, MT1 und MT2¹.

Die übrigen Voraussetzungen, wie insbesondere zu verwendende Messgeräte und Formulare, werden mit Vereinbarung geregelt.

¹ Modulabschlüsse der Schweizerischen Modulzentrale zur Fachausbildung für Feuerungskontrolleure/-innen sind:

- AT1: Anlagentechnik;
 - MT1: Grundlagen der lufthygienischen Emissionsmesstechnik;
 - MT2: Messtechnik gemäss den BAFU-Messempfehlungen Feuerungen.
- Den Modulabschlüssen gleichgestellt ist die ehemalige «BUWAL-Messprüfung».

Art. 7 Kontrolle von Holzfeuerungsanlagen bis 70 kW

Die gewählte Kaminfegerin oder der gewählte Kaminfeger² kann vom Gemeinderat durch Vereinbarung ermächtigt werden, Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW zu kontrollieren.

Art. 8 Amtsgeheimnis

Die Fachstelle für Feuerungskontrolle sowie die Fachleute für die Holzfeuerungskontrolle unterstehen dem Amtsgeheimnis.

Art. 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement über Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen vom 8. Juli 1986 wird aufgehoben.

Art. 10 Fakultatives Referendum

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Art. 11 Vollzugsbeginn

Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

Rorschacherberg, 24. Oktober 2017

Gemeinderat Rorschacherberg

Beat Hirs Philipp Hengartner
Gemeindepräsident Gemeinderatsschreiber

² Art. 25 und 26 des Gesetzes über den Feuerschutz (sGS 871.1)

Fakultatives Referendum

Gemäss Art. 23 Bst. a des Gemeindegesetzes und Art. 34 der Gemeindeordnung untersteht dieses Reglement dem fakultativen Referendum.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 3. November 2017
bis 13. Dezember 2017

Vollzugsbeginn

Der Gemeinderat erklärt:

Dieses Reglement wird ab 1. Januar 2018 angewendet.

Rorschacherberg, 9. Januar 2018

Gemeinderat Rorschacherberg

Beat Hirs Philipp Hengartner
Gemeindepräsident Gemeinderatsschreiber